

laut Hofdekret vom 28. Juni 1837, Nr. 209, ist die Annahme an Kindes Statt ungültig, wenn die Bestätigung des Adoptionssaktes von der Landessstelle oder Behörde vor dem Tode des Wahlvaters noch nicht erteilt worden war. Zum Glück sind so komplizierte Matriklierungen selten, sonst könnten bald die Pfarrhöfe die Bücher nicht mehr fassen.

Schwertberg.

Franz Hiptmair.

Anmerkung d. R. Der Pfarrer hätte um staatliche Dispens vom Aufgebot einkommen und auch die Konsenserklärung mit dem ausdrücklichen Bemerk, daß dieselbe nur pro foro civili gelte, entgegen nehmen können. So hat auch Rom in einem ähnlichen Falle entschieden.

VIII. (Eine Frage, die man im Beichtstuhl nicht unterlassen soll.) Ein Pönitent klagt sich an, daß er tempore nocturno sechsmal mit einer Person des anderen Geschlechtes carnaliter schwer gesündigt habe. Er hat zwar die Zahl der schweren Sünde ganz genau angegeben, wie er es ja verpflichtet ist, falls er die Zahl der begangenen Todsünden bestimmt weiß; allein darf sich deshalb der Beichtvater auch schon jedesmal mit dieser scheinbar genauen Angabe zufrieden geben? Ich sage: „scheinbar“ genauen Angabe. Kommt es doch sehr oft vor, daß die copula auch zweimal und noch öfter(!) in una eademque nocte geschieht, der Pönitent aber sich hierüber gar nicht anklagt, und wenn er doch eine bestimmte oder beiläufige Zahl angibt, hiebei oft nur die Nächte vor Augen hat, in denen er die Sünde begangen. Fragt darum der Beichtvater einen solchen Pönitenten, wie oft diese Sünde in einer Nacht geschehen ist, so wird er nicht selten daraufkommen, daß sich schließlich in summa eine weit höhere Zahl herausstellt, als ursprünglich angegeben wurde, daß z. B. in unserem Falle vielleicht zwölf oder noch mehr Todsünden zum Vorschein kommen anstatt der vorher angegebenen sechs. Fragt dagegen der Beichtvater nicht, so werden alle diese Todsünden einfach nicht gebeichtet, während doch bekanntlich nach dem Conc. Trid. [Sess. XIV. c. 5] jedes peccatum mortale materia necessaria confessionis ist, der Beichtvater selbst aber auch verpflichtet ist, für die integritas confessionis zu sorgen, soweit dies in seinen Kräften steht, wie denn auch das Rituale Rom. bemerkt: „Si poenitens numerum, species et circumstantias peccatorum explicare necessarias non expressevit, eum sacerdos prudenter interroget.“ (De Sacram. Poen.) Selbstverständlich wird der Confessarius diese Frage nur attentis circumstantiis, also klug und mit gehöriger Vorsicht stellen. So könnte es vielleicht mehr aufmerksam machen und somit mehr schaden als nützen heißen, wenn der Beichtvater diese Frage richten würde an einen Pönitenten, der sich des genannten peccatum erst einigemale schuldig gemacht oder es nur hie und da begeht, und daher auch, wie man mit Grund annehmen kann, es doch noch nicht zu jener Intensität und zu jenem excessus in der Befriedigung seiner sündhaften Lust

gebracht hat, wie eine solche Frage vermuten ließe. Vorsicht würde dann noch umso mehr geboten sein, wenn der Pönitent noch ganz jugendlich wäre. Hat es dagegen der Beichtvater bereits mit einem consuetudinarius zu tun, so wird er unsere Frage ohne Bedenken stellen dürfen, wird aber auch hier nicht gleich direkt fragen, ob die copula in una nocte zwei- oder noch öfteremale, sondern einfach, ob sie einmal geschehen sei. Vorsichtshalber wird es dann der Beichtvater auch nicht unterlassen, den Pönitenten nochmals zur Reue über alle seit der letzten Beicht begangenen Sünden aufzufordern, oder noch besser, selbst diese mit ihm zu erwecken, vorausgesetzt natürlich, daß derselbe überhaupt der Losprechung würdig ist.

Der gewissenhafte Beichtvater wird sich endlich auch die Mühe nicht verdrießen lassen, nachzuforschen, ob der Pönitent nicht etwa auch schon in vorhergehenden Beichten vergessen hat, die wirkliche Zahl der copula genau anzugeben. Sollte dies der Fall sein, und nur Unkenntnis von Seite des Beichtkindes, nicht aber grobe Nachlässigkeit in der Gewissenserforschung, an dem mangelhaften Bekennnis schuld gewesen sein, so ist es in diesem Falle genügend, daß der Beichtvater den Pönitenten zu aufrichtiger Reue über die vergessenen und ad cautelam auch zugleich über die anderen Sünden dieser Beichten anhält und mit den noch nicht gebeichteten auch alle Sünden jener mangelhaften Beichten summatim in die gegenwärtige einschließt. Zugleich wird es auch der Confessarius nicht unterlassen, den Pönitenten auf die gesundheitsschädlichen Folgen solcher geschlechtlicher Exzeße hinzuweisen, besonders wenn diese häufig vorkommen, und wird vielleicht der Beichtvater mit einem derartigen Hinweis, besonders wenn er sich auch noch stützt auf diesbezügliche Aussprüche der Aerzte (vgl. z. B. Dr. Capellmann, Pastoralmedizin 12. Aufl. S. 78.), den Pönitenten wirksamer von seiner consuetudo pessima abschrecken als mit dem bloßen geistlichen Zuspriuch, mag dieser auch noch so ernst und wohlgemeint sein.

D.

IX. (Pfarrkonkursprüfung bei der f. u. f. Militärgeistlichkeit.) Die neue Dienstvorschrift für die Militärgeistlichkeit, herausgegeben durch Zirkularverordnung vom 21. September 1904, Präf. Nr. 6551, Normalverordnungen Stück 33, schreibt im § 5, Punkt 12 die Pfarrkonkursprüfung für die f. u. f. Militärgeistlichkeit vor. Der betreffende Passus lautet: „Zu Feldsuperioren können nur jene Feldkirchen und geistlichen Professoren befördert werden, welche die vorgeeschriebene Prüfung mit entsprechendem Erfolg abgelegt haben, die für den erledigten Posten erforderlichen Sprachkenntnisse und jene Charaktereigenschaften besitzen, welche eine ersetzbare Ausübung, Amtsführung mit Bestimmtheit erwarten lassen.“

Im Falle ein sonst geeigneter Feldkirat nur mangels der für den erledigten Posten erforderlichen Sprachkenntnisse nicht befördert werden kann, bleibt ihm der Rang vorbehalten.